



## Statuten PluSport Behindertensport Kreuzlingen

Genehmigt von der Jahresversammlung am 04. Mai 2022  
Ersetzt die Statuten vom 01. April 2004

Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Aufgaben.....	3
Art. 4 Ethik im Sport; Doping.....	3
Art. 5 Mitglieder.....	3
Art. 6 Aufnahmen, Austritt, Ausschluss .....	4
Art. 7 Organe.....	4
Art. 8 Jahresversammlung - Einberufungs- und Antragsverfahren.....	4
Art. 9 Jahresversammlung - Abstimmungen und Wahlen.....	5
Art. 10 Ausserordentliche Jahresversammlung.....	5
Art. 11 Vorstand, Amtsdauer und Revision.....	5
Art. 12 Finanzierung - Finanzielle Mittel.....	5
Art. 13 Zeichnungsberechtigung.....	6
Art. 14 Statutenänderungen .....	6
Art. 15 Auflösung.....	6
Art. 16 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten .....	6

Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

#### **Art. 1 Name und Sitz**

- 1) Unter dem Namen PluSport Behindertensport Kreuzlingen, nachfolgend PluSport genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 2) Das Rechtsdomizil befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

#### **Art. 2 Zweck**

- 1) PluSport ist bestrebt, die SportlerInnen der Region Kreuzlingen in sämtlichen sportlichen Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen. PluSport bezweckt die Ausbreitung und Weiterentwicklung des Behindertensportes und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern. PluSport ist politisch und konfessionell neutral.
- 2) PluSport Behindertensport Kreuzlingen ist Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz und PluSport Behindertensport Thurgau.

#### **Art. 3 Aufgaben**

- 1) PluSport bietet ein bedürfnisgerechtes Sportangebot an, für alle Behinderungsarten.

#### **Art. 4 Ethik im Sport; Doping**

- 1) PluSport setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. PluSport anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien.
- 2) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. PluSport und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- 3) Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

#### **Art. 5 Mitglieder**

PluSport weist die folgenden Mitgliederkategorien auf:

- 1) Aktivmitglieder:  
Aktivmitglieder aller Altersstufen und Behinderungsarten sowie nichtbehinderte Personen.

- 2) Passivmitglieder:  
Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die PluSport unterstützen. Passivmitglieder haben nur eine beratende Stimme. Die Passivmitgliedschaft wird durch die Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages erworben.
- 3) Ehrenmitglieder:  
Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besonders für PluSport eingesetzt und verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Jahresversammlung ernannt.

#### **Art. 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

- 1) Aktivmitglieder müssen die Beitrittserklärung abgeben, ab diesem Zeitpunkt ist das Mitglied zahlungspflichtig. Die Aufnahme wird an der Jahresversammlung beschlossen
- 2) Austrittsgesuche sind schriftlich bis 31. Dezember dem Präsidenten einzureichen. Der laufende Jahresbeitrag und andere Verpflichtungen gegenüber PluSport sind noch zu erfüllen.
- 3) Mitglieder, die entweder die Interessen der Sportgruppe grob verletzen oder ohne Grund den Sportlektionen häufig fernbleiben oder trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können durch den Vorstand aus PluSport ausgeschlossen werden.

#### **Art. 7 Organe**

- 1) Die Organe von PluSport sind:
  - a) Die Jahresversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Kontrollstelle/ Revisoren

#### **Art. 8 Jahresversammlung Einberufung und Antragsverfahren**

- 1) Die Jahresversammlung ist das oberste Organ von PluSport. Zur Jahresversammlung ist spätestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Jahresversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes ausschliesslich schriftlich, online (Videokonferenz oder in anderer Form über das Internet) oder physisch-online kombiniert durchgeführt werden. Der Austausch sowie die Durchführung von korrekten Wahl- und Abstimmungsverfahren sind sicherzustellen. Die Beschlussfassung, die Abstimmungen sowie die Wahlen auf dem Zirkularweg (schriftlich, via Mail oder in anderer elektronischer Form) sind zulässig. Jede rechtmässig eingeladene Versammlung ist beschlussfähig.
- 2) Mitglieder können Anträge an die Jahresversammlung stellen. Diese werden traktandiert, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Jahresversammlung zuhanden des Vorstandes schriftlich eingehen.
- 3) Die ordentliche Jahresversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie beschliesst über folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des Protokolls
  - b) Abnahme der Jahresberichte
  - c) Jahresprogramm
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - e) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
  - g) Mutationen: Ein-, Aus- und Übertritte
  - h) Anträge

## **Art. 9 Jahresversammlung - Abstimmungen und Wahlrecht**

- 1) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Beschluss von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen kann geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden.
- 2) Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3) Stimmenthaltungen werden als gültig abgegebene Stimmen gezählt.
- 4) Über Geschäfte, die nicht angekündigt sind, sind keine Beschlüsse möglich

## **Art. 10 Ausserordentliche Jahresversammlungen**

- 1) Ausserordentliche Jahresversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Dieser ist zudem verpflichtet, innert Monatsfrist eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

## **Art. 11 Vorstand, Amtsdauer und Revision**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, ihm gehören folgende Chargen an:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Aktuar/ Protokollführer
  - d) Kassier
  - e) Technische Leitung
  - f) BeisitzerEin Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als eine Charge bekleiden, hat aber trotzdem nur eine Stimme.
- 2) Der Vorstand erledigt unter der Leitung des Präsidenten die laufenden Geschäfte von PluSport und vertritt dieselbe nach aussen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand erstellt für die einzelnen Chargen Pflichtenhefte, Arbeitsverträge und allenfalls interne Reglemente. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 3) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Jahresversammlung ist befugt, eine neutrale Stelle mit der Revision zu beauftragen.

## **Art. 12 Finanzierung - Finanzielle Mittel**

- 1) Die Einnahmen bestehen aus:
  - a) Mitgliederbeiträge der Aktiven
  - b) Mitgliederbeiträge der Passiven
  - c) Subventionen
  - d) Spenden und Schenkungen
- 2) Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und das Leitungsteam sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 3) Der Vorstand kann für den Besuch von Leiterkursen Beiträge beschliessen, welche aber zurückbezahlt werden müssen, wenn der Betreffende danach nicht mindestens zwei Jahre eine Leitertätigkeit bei PluSport ausübt. Bei ausserordentlichen Fällen entscheidet der Vorstand.

### **Art. 13 Zeichnungsberechtigung**

- 1) Zeichnungsberechtigt für den Verein sind kollektiv zu zweien der Präsident zusammen mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 2) Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils per 31. Dezember.

### **Art. 14 Statutenänderungen**

- 1) Der Vorstand überprüft die Statuten periodisch hinsichtlich Abweichungen zur aktuellen Rechtsprechung, Gesetzesänderungen sowie der gelebten Praxis im Dachverband und schlägt bei Bedarf Änderungen vor.
- 2) Statutenänderungen können auch von Mitgliedern vorgeschlagen werden.
- 3) Die Anträge sind zu begründen und dem Vorstand mindestens drei Monate vor der Jahresversammlung schriftlich zuzustellen.
- 4) Der Entscheid über Statutenänderungen liegt bei der Jahresversammlung. Eine Änderung der Statuten erfordert die Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

### **Art. 15 Auflösung**

- 1) Die Auflösung von PluSport erfolgt durch die Jahresversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei einer Auflösung von PluSport geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an PluSport Behindertensport Thurgau, bei einer Auflösung desselben an PluSport Behindertensport Schweiz über. Wird am gleichen Ort innert zehn Jahren eine neue Behindertensportgruppe Kreuzlingen mit gleicher Zielsetzung gegründet, so ist dieses Vermögen der neuen Sportgruppe zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 16 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- 1) Der Gerichtsstand für vereinsrechtliche Streitigkeiten befindet sich am Sitz des Vereins. Anwendbar ist Schweizer Recht.
- 2) Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein oder durch Gesetzesänderung unwirksam werden, sind die unregelmässigen oder unwirksamen Punkte durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und den Vereinszweck nach Treu und Glauben am besten verwirklicht.
- 3) Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Jahresversammlung vom 4. Mai 2022 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. April 2004.

Der Präsident:



Yvonne Preiss

Der Aktuar:



Beat Kälin